

Geschäftsordnung

Der Schulelternrat der IGS Ravensberger Straße gibt sich gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23.3.2012 (Nds.GVBl. Nr.4/2012 S.34) und Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012, die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Schulelternrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern zusammen. Alle Mitglieder des Schulelternrates sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und mindestens eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)

§ 2 Amtszeit

1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß §91 NSchG grundsätzlich für 2 Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des Schulelternrates sowie die Vertreter und Vertreterinnen in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort. Im Übrigen gilt §91 NSchG und die Elternwahlordnung.

§ 3 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Wahl wird erforderlich, sobald einer der Wahlberechtigten es wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich bei der Schulleitung Einspruch erheben.
 - b. Einspruchsgründe sind wesentliche Verstöße gegen die Vorschriften zur Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren, durch welche das Wahlergebnis beeinflusst worden sei. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - c. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - d. Über den Einspruch entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen.

- e. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in gleicher Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben. Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung, vor Eintritt in die Tagesordnung, fest
2. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so kann der betreffende Punkt in der nächsten Sitzung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Stimmberechtigten nicht anwesend ist. Ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung
3. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Jedes Mitglied des Schulelternrates hat eine Stimme. Sollte ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter in mehreren Klassen sein, so hat es für jede dieser Klassen eine Stimme. Dies ist in der Anwesenheitsliste entsprechend kenntlich zu machen.
6. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig. Sie müssen zudem in der Einladung zur Sitzung des Schulelternrates angekündigt sein.

§ 5 Protokoll

1. Zu jeder Sitzung des Schulelternrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält:
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden.
 - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Wesentlicher Verlauf der Sitzung
2. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
3. Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternrates angefertigt. Die Verteilung erfolgt über die/den Vorsitzende(n), eine Verteilung per E-Mail als nicht-veränderbares pdf-Dokument ist zulässig.

§ 6 Die/der Vorsitzende

1. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen
2. Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
3. Sie/er kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 7 Sitzungen

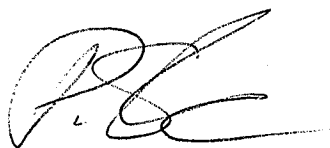
1. Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen (§90 NSchG). Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, welche(r) auch zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende den Elternrat mit verkürzter Frist einladen.
3. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen weitergeleitet werden oder per E-Mail erfolgen.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes dies wünscht. (§90 NSchG)
5. Die Sitzungen des Schulelternrates sind schulöffentlich. Der Schulelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Die Termine des Schulelternrates werden, sobald möglich, auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
6. Gästen kann ein Rederecht eingeräumt werden.
7. Der Schulelternrat kann auch schulexterne Personen als Gäste einladen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

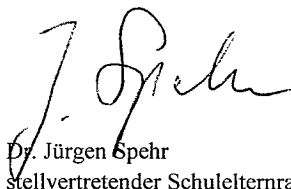
1. Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und der Schule aus. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
2. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden.
3. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§96 Abs.1 NSchG).
4. Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit. (§96 Abs.2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.01.2013 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Für Änderungen gilt §4 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung



Patricia Stark
Schulelternratsvorsitzende



Dr. Jürgen Spehr
stellvertretender Schulelternratsvorsitzender